



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche u. ländl. Entwicklung
Abt. Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiterin: Ulrike Schiemer

Telefon: +43 7666 7755-75

Telefax: +43 7666 7755-77

Email: buchhaltung@attersee.ooe.gv.at

<http://www.attersee.ooe.gv.at>

Attersee, am 06. September 2023

**Begutachtungsentwurf
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Oö. Tourismusgesetzes geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 Zif 9,10 und 11:

Betreffend die Schaffung größerer Strukturen muss aus Sicht der Gemeinde sichergestellt werden, dass lokale Strukturen erhalten bleiben und dass bestehende vertragliche Verpflichtungen auf allenfalls neu entstehende Strukturen überbunden werden. Weiters muss sichergestellt sein, dass die Ortsausschüsse finanziell nicht schlechter gestellt werden als es derzeit der Fall ist. Eine „Zwangs-Zusammenlegung“ von Tourismusverbänden durch übergeordnete Stellen lehnen wir ab.

Die Konkretisierung, dass der Tourismusverband auch Infrastrukturprojekte, die überwiegend zu touristischen Zwecken genutzt werden, mitfinanzieren darf, begrüßen wir grundsätzlich, zumal damit sichergestellt ist, dass Tourismusverbände auch Infrastruktur-Investitionen tätigen dürfen. Gleichzeitig regen wir eine Präzisierung der Formulierungen an. Aus Sicht der Gemeinde wären bspw. Wanderwege, Aussichtsbänke oder Beschilderungen in der Aufzählung zu ergänzen.

Zu § 48 Abs 3

Die Änderung der Höhe der Ortstaxe sollte immer zum 1.1. angepasst werden. Die in diesem Zusammenhang auch anzupassende Freizeitwohnungspauschale sowie der Zuschlag erzeugen bei der notwendigen manuellen Berechnung von verschiedenen Nutzungen bzw. allfälliger unterjähriger Übergaben von Wohnungen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (siehe Erlass vom 31.10.2022 zur Berechnung der Freizeitwohnungspauschale), welcher durch eine Erhöhung mit 1.1. sehr einfach vermieden werden könnte.

Zu § 53 Abs.1

Die Fälligkeit der Übermittlung der eingegangenen Ortstaxen an den jeweiligen Tourismusverband sollte wieder auf 15. des darauffolgenden Monats geändert werden. Die monatliche Übermittlung entspricht nicht der Praxis, da ja auch die Zahlungsfrist der Betriebe lt. Gesetz auf den 30. bzw. 31. fallen kann, Zahlungseingänge dann noch zu buchen (Kontoauszug vom 31. wird am 01. Übermittelt) sind und vor der Überweisung auch alle Buchungs- und Abschlussarbeiten des gesamten Monats durchzuführen sind. Auch eine bisher tolerierte Überweisung bis zum 5. des darauffolgenden Monats entspricht nicht der Gesetzeslage. Wir ersuchen daher, die Zahlungsfrist an die Praxis anzupassen und zumindest bis zum 10. des darauffolgenden Monats überweisen zu dürfen.

Zu § 54 Abs. 2

Wir weisen darauf hin, dass den Gemeinden wie auch den Tourismusverbänden durch diese Neuregelung finanzielle Mittel entzogen werden, da bisher die Freizeitwohnsitzpauschale für alle Wohneinheiten vorgeschrieben werden konnte, die länger als 26 Woche keinen Hauptwohnsitz darstellen – also auch für Leerstände. Diese Möglichkeit ist durch die Neuformulierung im Gesetz nicht mehr gegeben. Der Entgang der Gemeindeeinnahmen für „Leerstand“ ist durch das Land Oö. zu kompensieren. Vorstellbar und auch rechtlich möglich wäre die Einführung einer „echten“ Leerstandabgabe.

Für Fragen sind wir gerne erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

(Mag. Rudolf Hemetsberger)